

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 29.09.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Tilgungsvereinbarung bei Angehörigen ist wichtig

Finanzamt: Vertrag mit Verwandten muss Fremdvergleich statthalten

Verträge zwischen nahen Angehörigen werden grundsätzlich steuerlich immer nur dann anerkannt, wenn diese auch einem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Wird z. B. ein Darlehen an Angehörige gewährt, so ist ein Abzug der gezahlten Schuldzinsen immer dann nur möglich, wenn diese Vereinbarung, also der Darlehensvertrag, einem solchen sogenannten Fremdvergleich standhält. Das Finanzgericht München hatte jetzt über einen Fall zu entscheiden, bei dem im Darlehensvertrag aber keinerlei Vereinbarungen über Tilgung und Endfälligkeit getroffen wurden. Dieses Darlehensverhältnis wurde deswegen vom Finanzgericht München auch nicht anerkannt, obwohl die Richter konzidierten, dass grundsätzlich Zinszahlungen auch durch Schuldumwandlung bewirkt werden können. Die Richter waren aber der Auffassung, dass im Urteilsfall überhaupt keine Abgrenzung zu einer verschleierten Schenkung vorgenommen werden kann, weil eben eine Tilgungsvereinbarung gänzlich fehlt. Die Richter meinten, dass bei fehlender Tilgungsvereinbarung die Vertragsparteien auf unbestimmte Zeit offen halten könnten, ob sie ernsthaft überhaupt eine Verzinsung, ein zinsloses Darlehen oder eine Schenkung der Kreditsumme erreichen wollten.

Überprüfung des Fremdvergleiches

Nach Auffassung der Finanzrichter aus München ist der Fremdvergleich insbesondere anhand der vereinbarten Laufzeit, der Rückzahlung, der regelmäßigen Zinsentrichtung sowie der Darlehensbesicherung zu überprüfen. Das Finanzgericht vertrat in diesem Urteil die Auffassung, dass es entscheidend auch darauf ankommt, ob die vereinbarten Zinsen tatsächlich vertragsgemäß regelmäßig fortlaufend gezahlt würden, insofern würde der Schuldner auch die Nachweislast tragen.

Gerade bei Hausübertragungen zwischen Angehörigen sind Gestaltungen steuerlich oft sehr lukrativ, wenn dabei verzinsliche Darlehensverhältnisse vereinbart werden. Dieser gewünschte Steuervorteil kann aber immer nur dann auch tatsächlich erreicht werden, wenn diese Darlehensvereinbarung insgesamt dem sogenannten Fremdvergleich standhält. Mit diesem Urteil aus Bayern wird wieder einmal bestätigt, dass die Darlehensvereinbarungen einerseits dem Fremdvergleich standhalten müssen und andererseits aber dann auch in der Praxis entsprechend diesen üblichen Vertragsvereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden. Gibt es hier Abweichungen, so muss man leider dann damit rechnen, dass - wie hier im Urteilsfall - die Nichtanerkennung durch das Finanzamt droht.

(Finanzgericht München 28.09.2005, 10 K 4994/02, rechtskräftig, Entscheidung der Finanzgerichte 2006, Seite 102)

Stand September/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner